



## Diskriminierung - Was ist strafbar?

Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen ein paar praktische Hinweise zum Umgang mit Diskriminierung, Hetzmails und Hassbriefen sowie Bedrohungen mit rechtsextremen und rassistischen Inhalten zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen anhand von Beispielen aufzeigen, wo die Grenzen zwischen freier Meinungsäußerung und Strafbarkeit verlaufen. Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, strafrelevante Inhalte zur Anzeige zu bringen.

Von Bedeutung ist, dass E-Mails zügig an die Polizei weitergeleitet werden. Dies dient dazu, wichtige - elektronisch übersendete - Daten sicherzustellen. Diese Daten werden derzeit sieben Tage gespeichert.

Viele Grüße  
Ihr Integrationsbüro des Bodenseekreises

### „Wo kein Kläger, da kein Richter“

Sofern Polizei und Staatsanwaltschaft nichts von einer Straftat erfahren, kann es zu keinen Strafurteilen kommen. Daher muss zumindest die Polizei über die Vorfälle informiert sein, damit das Strafgesetzbuch angewandt werden kann.

In diesem Zusammenhang kommt es leicht zu Verwechslungen zwischen Strafanzeige und Strafantrag.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die grundsätzlichen Unterschiede erläutern:

- **Strafanzeige:** Mit einer Strafanzeige wird der Staatsanwaltschaft eine mögliche strafrechtlich relevante Tat mitgeteilt. Die Strafanzeige kann anonym erstattet werden und bedarf keiner gesonderten Form. Am besten wenden Sie sich schriftlich oder mündlich (telefonisch) an die Polizei (§ 158 I StPO).
- **Strafantrag:** Ein Strafantrag hat eine rein rechtliche Bedeutung, der eine Strafverfolgung erst ermöglicht. Antragsberechtigt ist die, durch eine Straftat verletzte Person oder die gesetzliche Vertretung, die Erbin/der Erbe oder die/der Dienstvorgesetzte. Der Strafantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen (§ 77b StGB).

Grundsätzlich ist zu empfehlen, neben der Erstattung der Strafanzeige, ebenfalls einen Strafantrag zu stellen.

## Wann ist etwas strafbar? Wie erkenne ich mögliche Straftatbestände?

### Beleidigung nach § 185 StGB

Strafrechtlich relevant sind vor allem beleidigende, ehrverletzende und herabsetzende Äußerungen sowie Schmähkritik. Dabei handelt es sich um Äußerungen, bei denen ein sachlicher Anlass nur vorgegeben oder als Vorwand benutzt wird und die Diffamierung und Herabsetzung der Person die eigentliche Zielrichtung ist.

### Bedrohung nach § 241 StGB

Darunter fällt das konkrete Androhen eines Verbrechens gegen eine Person. Dabei reicht es aus, wenn eine Bedrohung vorgetäuscht wird. Es muss sich um eine ernstliche Drohung handeln, ob der Bedrohte diese ernst nimmt, ist unerheblich. Ebenfalls ist nicht relevant, ob der Täter die Drohung tatsächlich umsetzen kann oder will. Eine Bedrohung kann auch durch ein konkludentes Verhalten erfolgen.

Anrufe, E-Mails und Briefe mit Bedrohungen oder sonstigen Anhaltspunkten für eine konkrete Gefährdung bitte sofort an die Polizei weiterleiten.

### Volksverhetzung nach § 130 StGB

Bei diskriminierenden und rassistischen Äußerungen gegen Gruppen bestimmter Herkunft könnte Volksverhetzung vorliegen. Aufgrund von Volksverhetzung kann verurteilt werden, wer den öffentlichen Frieden stört, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtet oder verleumdet. Gleiches gilt für Personen, die Schriften herstellen oder verbreiten, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, ethnische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstachelt.

#### **Was ist gemeint mit „Teile der Bevölkerung“?**

Damit sind alle im Inland lebenden Personengruppen gemeint, ganz gleich ihrer Merkmale (Ethnie, Religion, Ideologie, Beruf, soziale oder wirtschaftliche Verhältnisse etc.), die sie als unterscheidbaren Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung darstellen.

Beispiele:

Politische Gruppierungen, Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber, Arbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund, Ausländer/innen, Sinti und Roma, Personen mit anderer Hautfarbe usw.

### **Was ist gemeint mit „Aufstacheln zum Hass“?**

Damit ist eine, auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerungen von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizes zu einer feindseligen Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil gemeint.

Beispiele:

- Darstellung von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern als betrügerische Schmarotzer oder als Sozialparasiten
- Bedauernde Äußerungen über die Schließung von NS-Vernichtungslagern im Hinblick auf Ausländer
- „Enthüllungen“ von angeblichen „Verschwörungen“ gegen das deutsche Volk, gegen die man sich wehren müsse
- Äußerungen wie Ausländer/innen solle man „vergasen wie die Juden“

### **Was ist gemeint mit Aufforderung zu „Gewalt- und Willkürmaßnahmen“?**

Damit ist ein - über bloßes Befürworten hinausgehendes - Einwirken auf andere, mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu Gewalttätigkeit oder sonstigen rechtswidrigen, diskriminierenden, auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Behandlung hervorzurufen, gemeint. Hinzu kommt, dass ein zusätzlicher Angriff auf die Menschenwürde erforderlich ist. Damit dieser Tatbestand vorliegt, ist es von Bedeutung, dass der Angriff gegen den Persönlichkeitskern des Opfers, gegen dessen Menschsein als solches gerichtet ist.

Beispiel:

Dass etwa Ausländerinnen und Ausländern das Aufenthaltsrecht bestritten wird, wird diesen Anforderungen meist nicht genügen, wohl aber wenn sie beispielsweise als „Untermenschen“ oder „minderwertige Menschen“ bezeichnet oder mit Tieren oder Gegenständen auf eine Stufe gestellt werden.

## **Strafantrag - Mögliche Verfahrensschritte nach Antragsstellung**

Nach Strafantragstellung sind die erforderlichen Unterlagen auszufüllen. Dies ist in der Regel ein ausführlicher Fragenkatalog. Möglicherweise kommt es im Rahmen der Ermittlungen auch zu Rückfragen und Zeugenvernehmungen, meist jedoch schriftlich durch Übersendung eines Zeugenfragebogens.

Unter Umständen kann es zu Ladungen bei Staatsanwaltschaft und Gericht kommen. Mit einer persönlichen Ladung ist bei Empfängern von Hetzmails und -briefen eher nicht zu rechnen. Leider gilt auch zu berücksichtigen, dass in einigen Fällen der oder die Täter nicht zu ermitteln ist/sind, sodass die Staatsanwaltschaft zunächst das Verfahren einstellen muss. Bei neuen Hinweisen kann das Ermittlungsverfahren jedoch jederzeit wieder aufgenommen werden.

## Muster für Strafanzeige und Strafantrag

### Muster für Strafantrag

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen aller in Betracht kommenden Delikte und stelle einen Strafantrag.*

*Beigefügt übersende ich Ihnen eine Schmähmail, die an mich gesendet wurde.  
Die entsprechenden Headerdaten sind angefügt.*

*Ich bitte Sie daher, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Susanne Mustermann*

### Muster für Strafanzeige

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*anliegend übersende ich Ihnen eine Schmähmail, die bei mir eingegangen ist.  
Die entsprechenden Headerdaten sind angefügt.*

*Soweit der Verdacht eines Officialdeliktes besteht, bitte ich, Ermittlungen einzuleiten.  
Sollten die Täter ermittelt werden, behalte ich mir vor, Strafantrag zu stellen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, mich möglichst zeitnah über den Stand der Ermittlungen zu informieren.*

*Ich übersende den Vorgang auch zur Abrundung Ihres Bildes der Gefahrenlage. Soweit Sie zu dem Schluss kommen, dass Hinweise auf eine Gefährdung von Schutzpersonen vorliegen, bitte ich Sie, das jeweils zuständige Personenschutzkommando zu verständigen.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Max Mustermann*

## Ihre Ansprechperson im Integrationsbüro:

**Landratsamt Bodenseekreis**  
**Sozialamt**  
**Sachgebiet Migration**  
**Marvin Arnold, Integrationsbeauftragter**  
Albrechtstraße 75  
88045 Friedrichshafen  
Tel.: 07541 204-5359  
E-Mail: marvin.arnold@bodenseekreis.de